



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
- Abt. Straßenwesen und Verkehr

Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 25.04.2019

Name Sauter, Dennis

Durchwahl 0711/231-3604

E-Mail dennis.sauter@vm.bwl.de

Aktenzeichen 2-0430.6/162

(Bitte bei Antwort angeben!)

 VwV-Kommunaler Sanierungsfonds Brücken - Ermittlung zuwendungsfähiger Kosten anhand von Kostenpauschalen - Regelwerk Kostenpauschalen

Anlage
Regelwerk Kostenpauschalen

Zur Erleichterung der Ermittlung zuwendungsfähiger Kosten für Vorhaben nach der Verwaltungsvorschrift des Verkehrsministeriums und des Finanzministeriums zur Umsetzung des Kommunalen Sanierungsfonds in den Jahren 2017-2019 für die Sanierung von Brückenbauwerken (VwV Kommunaler Sanierungsfonds Brücken) erlässt das Ministerium für Verkehr das Regelwerk Kostenpauschalen. Hierbei können künftig die zuwendungsfähigen Kosten anhand von Kostenpauschalen ermittelt werden.

Das Regelwerk resultiert aus der Erfahrung einer Vielzahl von Maßnahmen der Brückenerhaltung sowie aus dem Neubau von Brücken in allen Regierungsbezirken und spiegelt das aktuelle Preisniveau wieder. Des Weiteren berücksichtigt das Regelwerk auch die Kostenentwicklung in Abhängigkeit der Brückenlänge (Gesamtstützweitenverhältnis).

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Dorotheenstr. 8 • 70173 Stuttgart (VVS: Charlottenplatz) • Behindertengerechte Parkplätze vorhanden
Telefon 0711 231-5830 • Telefax 0711 231-5899 • poststelle@vm.bwl.de-mail.de
www.vm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Bei der Anwendung der Pauschalsätze ist zu beachten, dass die Pauschalsätze zu reduzieren sind, wenn die konkreten Bauleistungen zu erkennbar geringeren zuwendungsfähigen Kosten führen.

Dieser Erlass einschließlich der Anlage wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 1. Juli 2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Landesstelle für Straßentechnik (Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Tübingen) unter Nr. 17.5 eingestellt.

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

gez. Hollatz

Kostenpauschalen zur Ermittlung zuwendungsfähiger Kosten

	Gesamtstützweite		
	≤ 20 m	> 20 m < 60 m	≥ 60 m
Instandsetzung	1.200,00 €/m ²	Interpolation	800,00 €/m ²
Ersatzneubau	4.000,00 €/m ²	Interpolation	2.000,00 €/m ²
Ertüchtigung	80 % der zuwendungsfähigen Kosten für Ersatzneubau		
Sonderfälle			
Brücke über die Bahn	Zuschlag: 500 €/m ²		
Wellstahldurchlass	15.000 €/m Sohllänge		

Anmerkungen:

- Brückenfläche = Gesamtstützweite × Breite zwischen den Geländern
- Die o.g. Pauschalsätze sind einschließlich Umsatzsteuer, d.h. es handelt sich um Bruttowerte